

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/131/83

Dresden, 20. Januar 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/11498

**Thema: Präventions- und Weiterbildungsangebote im Einsatzdienst
(Feuerwehr, Leitstelle, Rettungsdienst)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erholungs- bzw. Präventivkursangebote gibt es in Sachsen für Mitarbeiter*innen des Einsatzdienstes (Feuerwehr, Rettungsdienst, Leitstelle)?

Frage 2:

Welche Supervisionsangebote für Mitarbeitende im Einsatzdienst (Feuerwehr, Rettungsdienst, Leitstelle) gibt es?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Es liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den kommunalen Aufgabenträgern des Brandschutzes, des bodengebundenen Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe und den privaten Leistungserbringern im Rettungsdienst in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Pauschale Auskunftsverlangen, wie hier die Fragen nach Erholungs-, Präventivkurs- und Supervisionsangeboten, sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Im Hinblick auf die privaten Leistungserbringer betreffen die Fragen ausschließlich Tätigkeiten, die von den Privaten in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Privaten nehmen im Hinblick auf die nachgefragten Sachverhalte keine öffentliche Aufgabe wahr. Ferner bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zu den privaten Leistungserbringern im Hinblick auf die nachgefragten Sachverhalte.

Frage 3:

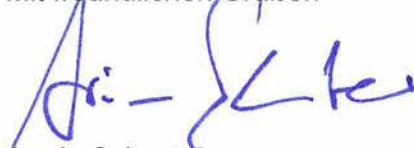
Welche Weiterbildungsangebote und Laufbahnverläufe für Mitarbeitende im Einsatzdienst (Feuerwehr, Rettungsdienst, Leitstelle) gibt es in Sachsen?

Weiterbildungsangebote im Brandschutz und Rettungsdienst werden u. a. von den einschlägigen Rettungsdienstschulen in Sachsen, der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und für das Einsatzpersonal in der Luftrettung u. a. auch durch die Akademie der DRF Luftrettung GmbH und die ADAC HEMS Akademie GmbH unterbreitet. Unabhängig davon obliegt die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten den kommunalen Aufgabenträgern des Brandschutzes, des bodengebundenen Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe und den privaten Leistungserbringern in eigener Zuständigkeit.

Die Laufbahnen für die verbeamteten Bediensteten der sächsischen Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften sind in der Sächsischen Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 14. Mai 2020 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. S. 218), die durch die Verordnung vom 7. März 2022 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, geregelt. Es bestehen in der Fachrichtung Feuerwehr zwei Laufbahngruppen mit je zwei Einstiegsebenen, die dem ehemaligen mittleren, gehobenen und höheren Feuerwehrtechnischen Dienst entsprechen. Weiterhin besteht über die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 für Ämter der Besoldungsgruppe A14 der Fachrichtung Feuerwehr die Aufstiegsmöglichkeit in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2.

Die ganz überwiegende Anzahl der Einsatzkräfte im Rettungsdienst unterliegt keinen laufbahnrechtlichen Vorschriften, insofern gibt es für diese Mitarbeiter keine „Laufbahnverläufe“. Soweit Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren rettungsdienstliche Aufgaben übernehmen, wird auf die einschlägigen Laufbahnregelungen für feuerwehrtechnische Bedienstete verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster